

## **Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Systems Biology of Brain and Behaviour vom 14. November 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO)**

Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld bietet das Fach "Systems Biology of Brain and Behaviour" mit dem Abschluss "Master of Science" (M. Sc.) als disziplinären, konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengang an.

### **2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)**

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer einen Bachelorstudiengang in Biowissenschaften oder verwandten Fachrichtungen (wie z.B. Informatik, Kybernetik, Psychologie) erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkte (LP) im Fach Biologie oder verwandten Fachrichtungen berechtigen ebenfalls zum Zugang.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation oder ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben hat, sie oder er einen TOEFL-Abschluss mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 235 Punkten, oder eine vergleichbare Bescheinigung über eine vergleichbare Leistung vorlegt.
- (3) Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens.
  - a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
    - Eine Ausarbeitung in englischer Sprache von maximal 1500 Worten, die Aufschluss gibt über Motivation und wissenschaftliche Eignung für diesen Studiengang. Sie soll Aussagen enthalten über Studieninteressen, angestrebte Studienschwerpunkte, sowie die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele. Weiter sollen aus ihr die naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse, die für die Eignung für diesen Studiengang sprechen, hervorgehen.
    - Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Dokument (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), das Auskunft gibt über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise ein.
    - Die Zusammenfassung (in englischer Sprache) der Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen die Zusammenfassung einer vergleichbaren Haus- oder Projektarbeit als Arbeitsprobe ein.
  - b) Bewerberinnen und Bewerber gelten als geeignet, wenn ihre Ausarbeitung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird. Die Qualität der Ausarbeitung wird unter Berücksichtigung der sonstigen eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 13 Abs. 1 MPO von allen Mitgliedern der Zulassungskommission (ZLK) bewertet und das Ergebnis gemittelt.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die ZLK Brain Behave, die von der Dekanin oder dem Dekan eingesetzt wird und der fünf am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, angehören.
- (6) Ist auf Grundlage des schriftlichen Auswahlverfahrens die Eignung festgestellt worden, kann die ZLK den Zugang unter der Auflage gewähren, dass nur bestimmte Veranstaltungen als Erweiterungsmodule (Modul 6 und 7) gewählt werden dürfen.

### **3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, einschließlich einer Anerkennung nicht-biologischer Studienabschlüsse bzw. Studienleistungen als biologie-verwandt, prüft die ZLK, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, reiht die ZLK die ausgewählten Bewerbungen nach den Kriterien
- Abschlussnote (50%)
  - Qualität der Ausarbeitung (50%).
- (3) Kann die ZLK aufgrund der Ausarbeitung sich kein ausreichendes Urteil über Motivation und Eignung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten und somit keine eindeutige Rangfolge bilden, werden die Betroffenen zu einem Auswahlgespräch geladen, das vor mindestens drei Mitgliedern der ZLK auf Englisch geführt wird und eine Dauer von 15 bis 30 Minuten hat. Ziel des Gesprächs sind die Feststellung der Motivation sowie der Eignung für diesen Studiengang. Das Auswahlgespräch wird gemäß § 13 Abs. 1 MPO bewertet, seine Note ersetzt die Bewertung der Ausarbeitung. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet die ZLK mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 und 3. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absatz 2 bis 4 entsprechend.
- (5) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

**4. Studienbeginn (§ 5 MPO)**

Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet. Können in einem Wintersemester nicht alle Studienplätze besetzt werden, kann eine Aufnahme auch zum Sommersemester erfolgen. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

**5. Curriculum (§ 7 MPO)**

Alle Module werden in Englisch angeboten, um die Internationalität des Studiengangs zu ermöglichen.

Nr.	Modul <sup>1</sup>	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>2</sup>		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Mastermodul A Informationsverarbeitung in Nervenzellen und neuronalen Netzen	10	8	1/2	1		
2	Mastermodul B Kybernetik sensomotorischer Systeme	10	8	1/2	1		
3	Mastermodul C Kognitive Verhaltensneurobiologie	10	8	1/2	1		
4	Mastermodul D Verhaltensbiologie	10	8	1/2	1		
5	Mastermodul E Evolution von Verhalten	10	8	1/2	1		
6	Erweiterungsmodul A <sup>3</sup>	10		1/2		1	
7	Erweiterungsmodul B <sup>3</sup>	10		3		1	
8	Forschungsmodul A <sup>4</sup>	10	8	3		1	Module 1 - 6
9	Forschungsmodul B <sup>4</sup>	10	8	3		1	Module 1 - 6
10	Masterarbeit <sup>5</sup>	30	8	4	1		Module 8 und 9
Summe:		120	(64)		6	4	

<sup>1</sup> Die verschiedenen Mastermodule bauen nicht aufeinander auf. Ihre Reihenfolge ist frei wählbar. Der Angebotsturnus ist i.d.R. jährlich.

<sup>2</sup> Bei allen Einzelleistungen handelt es sich um modulbezogene Einzelleistungen.

<sup>3</sup> Als Erweiterungsmodule werden interdisziplinär ergänzende Veranstaltungen im Bereich der Neuro-, Verhaltens- und Kognitionswissenschaften in anderen Fakultäten empfohlen. Erweiterungsmodule können jedoch auch in der Fakultät für Biologie gewählt werden (z.B. in den Bereichen Zellbiologie der Tiere, Genetik, Ökologie, Molekulare Zellphysiologie). Die Erweiterungsmodule müssen die gleichen formalen Kriterien im Hinblick auf Umfang und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten erfüllen wie die Mastermodule, die von den am Studiengang beteiligten Bereichen angeboten werden. Die Wahlfreiheit der Erweiterungsmodule kann durch Zulassungsaufgaben eingeschränkt werden.

<sup>4</sup> Diese Module werden in der Regel in Form eines Forschungsprojekts in jeweils einem der am Modul beteiligten Bereiche durchgeführt. Sie können jedoch auf Antrag auch in einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität Bielefeld durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Die angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) beziehen sich auf Kompetenz- und Kompaktseminare, die Teil der Masterarbeit sind.

**6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)**

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung und mündliche Vorstellung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach der Erbringung benoteter und/oder unbenoteter Einzelleistungen.

- (2) Benotete Einzelleistungen werden in Form von Klausuren, von Hausarbeiten, von Projektberichten oder in Form einer mündlichen Einzelleistung erbracht. Für die Benotung anderer Leistungen als Klausuren gilt Absatz 3 sinngemäß; für die Benotung der Masterarbeit gilt § 10 Abs. 7 MPO. Ist der Erwerb von Leistungspunkten durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen, so ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich; andere Erbringungsformen sind zulässig.
- (3) Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je Leistungspunkt der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt nach dem Schlüssel:
- |      |      |                   |           |
|------|------|-------------------|-----------|
| ab   | 90 % | sehr gut          | Note 1,0  |
| ab   | 75 % | gut               | Note 2,0  |
| ab   | 60 % | befriedigend      | Note 3,0  |
| über | 50 % | ausreichend       | Note 4,0  |
| bis  | 50 % | nicht ausreichend | Note 5,0. |
- (4) Mündliche Einzelleistungen haben eine Dauer von 5 Minuten je LP. Ihre Höchstdauer beträgt 45 Minuten; sie werden vor einer prüfungsberechtigten Person und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgelegt.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Sie kann frühestens ausgegeben werden, wenn die Module 8 und 9 erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate; sie kann in begründeten und von der oder dem Betreuenden befürworteten Fällen durch die Dekanin oder den Dekan zweimal um bis zu je vierzehn Tage verlängert werden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie abzugeben.
- (6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie eine nicht fristgerechte Abgabe führen bei benoteten Einzelleistungen zur Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen zur Bewertung "nicht bestanden".

#### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 26. Oktober 2005. Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Bielefeld, den 14. November 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann